

## § 1 Name und Sitz

- Der am 28.08.1996 gegründete Verein führt den Namen "Arnsberger-Feuerwehr-Historie". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Arnsberg.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Darstellung der technischen Entwicklung des Brandschutzes und die Erhaltung historischen Feuerwehrbrauchtums.
- Zur Erreichung des Zwecks verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:
  - Vereinigung von Freunden und Eigentümern historischer Feuerwehrausrüstungen
  - b. Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Staat und Öffentlichkeit
  - Sammlung und Instandhaltung von historischen Feuerwehrausrüstungs- und sonstigen feuerwehrspezifischen Gegenständen
  - d. Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen aller Art, die dem Vereinszweck dienen
  - e. Werbung in der Öffentlichkeit und Weckung des allgemeinen Interesses an der Feuerwehr
  - Kontakt mit in- und ausländischen Vereinigungen gleicher Zielsetzung
- 3. Der Verein ist in jeder Beziehung neutral.
- 4. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem idealen Zweck der Förderung ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nichtrechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- Jugendliche können Mitglied werden, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erklärt ist.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Personen, die besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist neben dem einstimmigen Vorstandsbeschluss ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- Das Aufnahmegesuch ist in Form eines schriftlichen Antrages an den Vorstand zu richten.

# § 5 Beitragspflicht und Spenden

- Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- 2. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag nicht zu entrichten.
- 3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 01. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 4. Beitragsrückstände sind nach 3 Monaten in ortsüblicher Weise zu verzinsen.
- Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- 6. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- 7. Mitglieder nach § 4, Abs. 4 haben keine Beitragspflicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - hoT
  - Austritt. Der Austritt hat drei Monate vor Ende des Kalenderjahres, Stichtag 30. September, in schriftlicher Form zu erfolgen.
     Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
  - c. Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden:
    - bei groben Verstößen gegen die Regeln der Kameradschaft
    - cb. bei groben Verstößen des Mitglieds gegen Zweck und Ziel des Vereins
    - cc. wenn der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint
    - wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung, innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Erinnerung, der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
- In den Fällen von Abs. 1 Ziffer ca bis cc ist vor der Beschlussfassung dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- Bei Widerspruch des Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit über die Richtigkeit der Ausschlussgründe des Vorstandes.

## § 7 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
- 2. Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

## § 8 Vorstand

- 1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- 2. Mitglieder des Vorstandes:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Schatzmeister
  - e. 6 Beisitzer

- f) der jeweilige Wehrführer oder einer seiner Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnsberg. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnsberg sein.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (außer Abs. 2 Ziffer f) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- 5. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro ist die Zustimmung aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung eigenständig vorzunehmen. Diese Befugnis beschränkt sich auf Korrekturen, die keine inhaltliche Veränderung der Satzungsbestimmungen mit sich bringen, wie zum Beispiel die Berichtigung von Schreib- und Interpunktionsfehlern oder die Anpassung der Formatierung. Solche Änderungen erfordern keine Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

## § 9

## Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres, schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmen jeweils der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a. Eintragung der anwesenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste, Feststellung der Richtigkeit der Eintragungen
  - b. Annahme der Niederschrift über die Ergebnisse der vorangegangenen Mitgliederversammlung
  - Bericht des Vorsitzenden
  - Kassenbericht und Kassenvoranschlag des Schatzmeisters
  - e. Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes
  - Turnusmäßige Neuwahl der Beisitzer
  - i. Turnusmäßige Neuwahl der Kassenprüfer
  - Anträge j.
  - k. Verschiedenes
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a. wenn der Vorstand dies beschließt
  - b. wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Zusätzlich gelten die Vorgaben nach §37 BGB
- 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom (neuen) Vorsitzenden und einem weiteren (neuen) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 10

## Leitung und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter durchgeführt.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
  - a. die Annahme bzw. Änderung dieser Satzung mit zwei Drittel Mehrheit
  - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden
  - c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - d. die betragsmäßige Festsetzung der Beiträge
  - e. die Auflösung des Vereins

## § 11 Kassenprüfer

- 1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die einmal im Jahr durchzuführende Kassenprüfung.
- 2. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Personen und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Kassenprüfer darf die Kasse nur für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre prüfen.

# Auflösung und Anfallberechtigung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen gefasst werden.
- 2. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Arnsberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verwendungszweck ist mit dem jeweiligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnsberg abzustimmen.
- 4. Liquidator des Vereins sind der Vorsitzende und der jeweilige Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnsberg. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderen Rechtsgründen aufgelöst werden muss.

## § 13 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenen Rechte und Pflichten ist Arnsberg.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.